

## **Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in der ÖAWI**

### **§ 1**

- (1) Aufgrund der Statuten der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) wird gem. § 14 Abs 1 eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) In dieser Geschäftsordnung wird geregelt, welche Aufgaben des Vorstands dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden und welchen Umfang die Vertretungsbefugnis der/des Geschäftsführers/in umfasst.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand für die Dauer von bis zu zwei Jahren bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unvermögen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben.
- (4) Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung frühestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgen kann.
- (5) Im Fall eines Interessenskonflikts hat der/die Geschäftsführer/in unverzüglich den/die Vorsitzenden des Vereins zu informieren.

### **§ 2**

- (1) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands, der Kommission für wissenschaftliche Integrität und der Generalversammlung;
  2. Durchführung der Beschlüsse des Vorstands, der Kommission für wissenschaftliche Integrität und der Generalversammlung in Absprache mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden;
  3. Erarbeitung der für den Verein relevanten Berichte und budgetbezogenen Unterlagen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Vereins.
- (2) In folgenden Angelegenheiten wird der/die Geschäftsführer/in mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet:
  1. Leitung der Geschäftsstelle;
  2. Eigenständige Erfüllung der Dokumentationspflichten zum Nachweis der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeiten des/der Geschäftsführer/in;
  3. Eigenständige Erfüllung der Dokumentationspflichten zum Nachweis der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

### **§ 3**

- (1) Dem/Der Geschäftsführer/in wird folgender Umfang der Vertretungsbefugnis für den Verein eingeräumt:
  1. Zeichnungsberechtigung für vermögenswerte Dispositionen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit bis zu einem Betrag von EUR 5.000 pro Geschäftsfall;
  2. Wahrnehmung der Vertretung der ÖAWI in nationalen und internationalen Netzwerken, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt;
  3. Wahrnehmung der Vertretung der ÖAWI in (EU-)Projekten, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- (2) Dem/der Vorsitzenden des Vereins ist in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal im Quartal, zu § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 zu berichten.

### **§ 4**

- (1) Bei längerfristiger Verhinderung des/der Geschäftsführers/in hat der/die Vorsitzende des Vereins gem. § 13 Abs 1 der Statuten die Geschäfte zu führen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat eine längere Verhinderung dem/der Vorsitzenden des Vereins unverzüglich mitzuteilen.